

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)111

Datum: 09.04.2026

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
zum Fachgespräch am 15. April 2026
zum Thema „Kommunal Finanzen“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



8.4.2026

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon 030 -590097-322

Stellungnahme zum Öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Kommunalfinanzen – am 15.4.2026

Zusammenfassung

Die Lage der Kommunalfinanzen ist dramatisch wie noch nie. Das Finanzierungsdefizit der kommunalen Haushalte erreicht zum zweiten Mal in Folge eine zuvor nie gekannte Rekordhöhe. Allein in den drei zurückliegenden Jahren haben die Kernhaushalte der Kommunen ein Gesamtdefizit von kumuliert knapp -60 Mrd. € verzeichnen müssen. Ohne ein wirksames Bremsen der zu hohen Ausgabedynamik wird in bereits weniger als zwei Jahren die -100 Mrd. €-Grenze überschritten werden. Die Konsequenzen sind für die Bürger vor Ort immer deutlicher spürbar. Bund und Länder sind dringender denn je aufgefordert, nun endlich ins Handeln zur strukturellen und dauerhaften Entlastung der Kommunen zu kommen. Hoffnungsvollster Ansatzpunkt zur Gesundung der Kommunalfinanzen ist aktuell die Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“, in die die kommunalen Spitzenverbände eine Reihe von ganz konkreten Maßnahmenvorschlägen eingebacht haben, sowie der gerade begonnene Zukunftspakt.

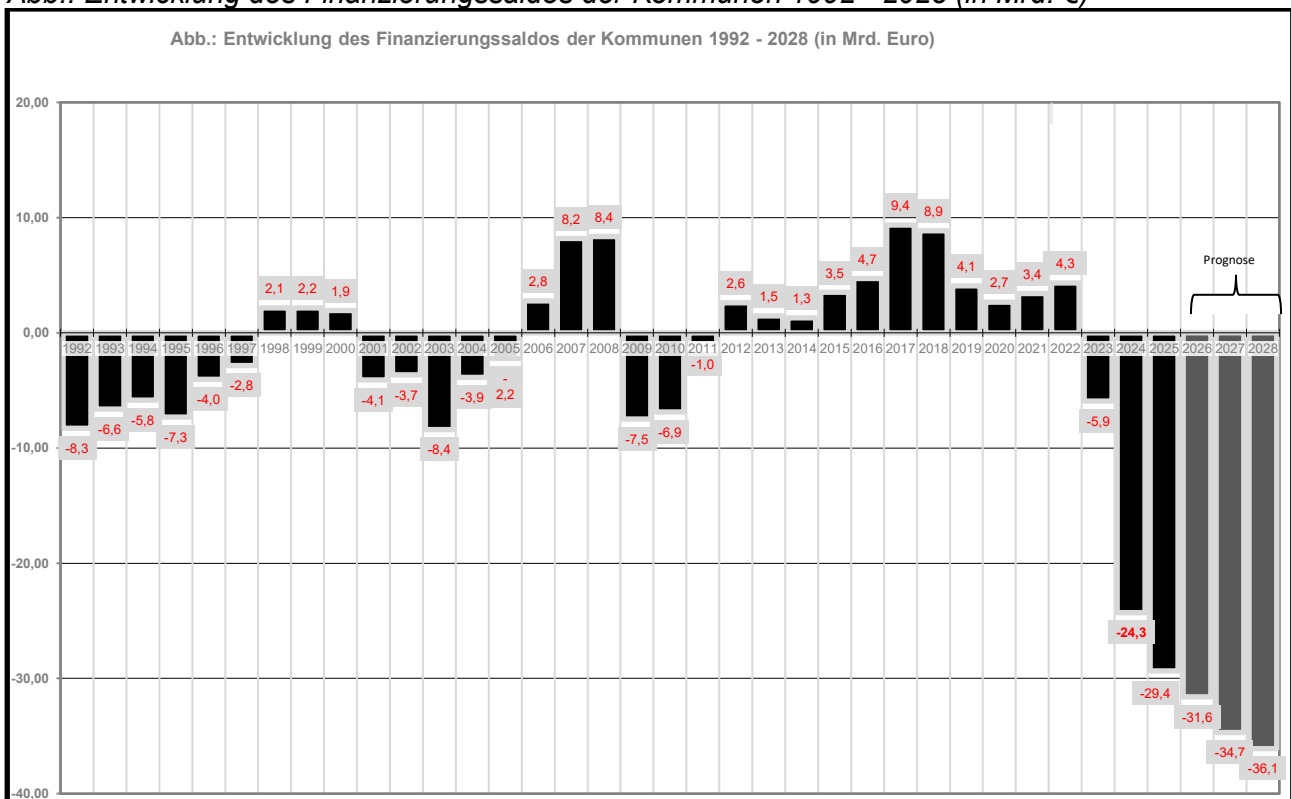
Unbeschadet möglicher Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie des Zukunftspakts sind bis zu ihrem Greifen rasche und wirksame Sofortmaßnahmen des Bundes zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen unabdingbar, da die Konsequenzen der hohen kommunalen Defizite für die Bürger vor Ort immer deutlicher spürbar sind. Die kommunalen Spitzenverbände fordert deshalb nachdrücklich neben den Reformen auf der Ausgabeseite eine sofortige Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 10 Prozentpunkte, die, wenn die Reformen auf der Ausgabeseite greifen, zurückgefahren werden kann. Jede weitere zeitliche Verzögerung vergrößert den Handlungsbedarf und führt vor Ort zu immer spürbarer werdenden Folgen. Gerade in der aktuellen Zeit mit einem Erstarren der politischen Ränder ist dies höchst problematisch und äußerst gefährlich.

A. Ausgangslage: Entwicklung der Kommunal финанzen

Die Städte, Landkreise und Gemeinden schlossen bereits das Jahr 2024 mit einem bislang beispiellosen Rekorddefizit in Höhe von 24,3 Mrd. € ab. Betroffen sind davon alle kommunalen Gebietskörperschaftsebenen. Das Defizit des Jahres 2024 übertrifft die bisherigen Negativ-Rekordwerte aus den Jahren 1992 und 2003 um nahezu das Dreifache. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Defizit sogar nahezu vervierfacht.

2025 hat sich die kommunale Finanzlage weiter verschlimmert. Die Daten der kommunalen Kassenstatistik zeigen eine weitere Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation auf, wie in der Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie vom Bundesministerium der Finanzen erwartet: Das Finanzierungsdefizit hat sich gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum von -24,3 Mrd. € auf nunmehr -29,4 Mrd. € und damit im Vorjahresvergleich um weitere -5,1 Mrd. € verschlechtert. Unter Einschluss der Extrahaushalte umfasst das Defizit sogar -31,9 Mrd. €.

Abb.: Entwicklung des Finanzierungssaldos der Kommunen 1992 - 2028 (in Mrd. €)

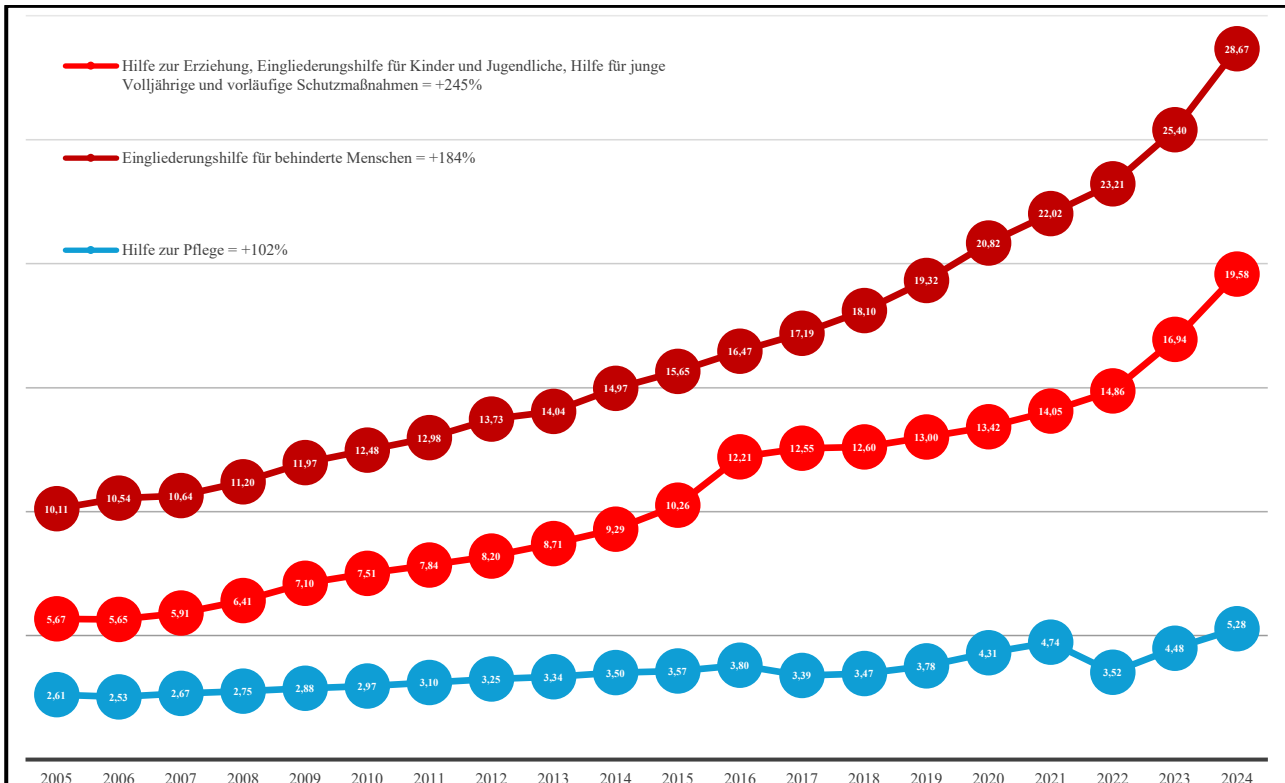


Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der Fachserie 14, verschiedene Reihen, des Statistischen Bundesamtes (bis 2023 Rechnungsergebnisse, 2024 und 2025 Kassenstatistik) und Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Ursache für die ausgeprägte Schiefelage der kommunalen Haushalte ist nicht die stagnierende Wirtschaftsentwicklung in Deutschland. Verantwortlich für die außergewöhnlich hohe Deckungslücke ist eine hohe Ausgabendynamik, die den vorhandenen Einnahmenezuwachs deutlich übertrifft. Die höchsten Zuwachsraten verzeichneten 2024 – neben den Zinsausgaben (+32,1 %), die allerdings nur 0,9 v.H. der laufenden Ausgaben ausmachen – die **kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen** mit +11,7 %.

Insbesondere die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Erziehung einschl. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe zur Erziehung und die Hilfe zur Pflege weisen seit Jahren eine hohe Dynamik auf:

Abb.: Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung und Hilfe zur Pflege 2005-2024 (in Mrd. €)



Quellen: Fachstatistiken von DESTATIS.

Größte Sorge bereitet die sehr hohe Ausgabendynamik bei der **Eingliederungshilfe**, die mit 26,8 v.H. das größte Gewicht bei den kommunalen Sozialausgaben ausmacht. 2025 wuchsen die Ausgaben ungebrochen dynamisch um +11,2 % auf. Die Dynamik hat sich seit dem 2017 stattgefundenen Systemwechsel hin zum Bundesteilhabegesetz sichtbar erhöht und mit dem Einsetzen der dritten Stufe im Jahr 2020 nochmals erheblich beschleunigt. Allein von 2020 bis 2024 sind die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe um +40,6 % angewachsen, seit Inkrafttreten der ersten Stufe im Jahr 2017 sogar um +66,8%. Gegenüber 2010 bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung der Ausgaben. Dieser Aufwuchs ist weniger den Fallzahlen, sondern vor allem der Zunahme der Fallkosten geschuldet. So nahm Zahl der Hilfeempfänger 2020-2024 bei einem Plus von +8,5 % mit einer mehr als viermal geringeren Zuwachsrates als die Ausgaben zu.

Fiskalisch ebenfalls bedeutend sind, wie gleichfalls in der Grafik dargestellt, die Ausgaben **Hilfen zur Erziehung** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen (18,3 Mrd. € = 21,7 v.H. der Ausgaben für soziale Leistungen), die noch stärker zunehmen (+17,1 %). 2025 musste ein Ausgabepuls von +8,8 % verzeichnet werden. Bei der hochdynamischen Hilfe zur Erziehung ist ein Sockeleffekt in 2015 in Folge des Fluchtgeschehens und der Einbeziehung der unbegleiteten Minderjährigen in das System zu erkennen. Seitdem wachsen die Ausgaben auf einem höheren Niveau weiter an, wobei seit 2021 in deutliches Anziehen der Dynamik zu verzeichnen ist. Allein von 2020 bis 2024 nahmen die Ausgaben um +46 % zu. Seit 2023 ist die Hilfe zur Erziehung einschl. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen die zweitgewichtigste kommunale Sozialausgabeart. Ausgabetreiber ist u.a. die rasant ansteigende Anzahl von festgestellten Kindeswohlgefährdungen. Diese nahmen allein in den fünf vergangenen Jahren um fast +31 % zu. Bei den Inobhutnahmen konnte 2024 zwar ein Rückgang von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland verzeichnet werden. Gleichwohl stieg die Fallzahl insgesamt um +10 %.

Besorgniserregend ist auch die hohe Ausgaben- und Fallzahldynamik bei den Hilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII. In der Regel werden hier

Inklusionshelfer/innen und Schulbegleiter/innen in Kindertageseinrichtungen und vor allem in Schulen eingesetzt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug hat sich von 2013 bis 2023 mehr als verdoppelt. Die Ausgaben, die wiederum ausschließlich kommunal finanziert sind, sind von 1,03 Mrd. € im Jahr 2013 auf 2,96 Mrd. € im Jahr 2023 gestiegen.

Eine sehr hohe Ausgabedynamik ist schließlich auch bei der **Hilfe zur Pflege** zu erkennen (2023: +27,4 %, 2024: +17,7 %). Der Ausgabewachst fällt dreimal so hoch aus wie der Anstieg der Empfängerzahlen (2023: +8,3 %, 2024: +4,6 %). Der Rückgang der Leistungsausgaben in 2022 aufgrund der damals eingeführten Leistungszuschläge der Pflegekassen war lediglich ein Basiseffekt und kein Systemwechsel, der Pflegebedürftige und damit systematisch folgend auch die Sozialhilfe bei Kostensteigerungen in der Zukunft verlässlich schützt. Vielmehr war und ist die Pflegereform – wie es sich auch in den hohen Ausgabedynamiken zeigt – mit neuen Belastungen verbunden, nämlich höheren Kosten infolge der verbesserten Entlohnung und einer verbesserten Personalausstattung.

Die Daten der vorläufigen Schuldenstatistik zum Ende des Jahres 2025 bestätigen die Einschätzung, dass die hohen negativen kommunalen Finanzierungssalden sich in einer deutlichen Zunahme der **kommunalen Kassenkreditbestände** widerspiegeln werden. Zum 31.12.2025 betrug der kommunale Kassenkreditbestand 41,6 Mrd. €, was den höchsten Stand seit 2017 und einen Aufwuchs gegenüber dem 31.12.2024 um +27,3 % bedeutet. Erfahrungsgemäß wird mit weiter dynamisch wachsenden Zahlen zu rechnen sein und der geplanten Entschuldung durch Übernahme der Altschulden werden Neuschulden bei den Kassenkrediten in bislang noch nicht gekannter Größenordnung folgen.

Begrenzung der kommunalen Ausgaben und ihrer Dynamik

Im Folgenden erläutern die kommunalen Spitzenverbände die zur Begrenzung der kommunalen Ausgaben und Ausgabedynamik **wichtigsten Änderungsbedarfe** in der Eingliederungshilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus regen wir an, dass sich der Austausch auch mit der Hilfe zur Pflege befasst. Wir erlauben uns, hierzu gleichfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Schließlich gehen wir am Ende auf das Unterhaltsvorschussgesetz ein.

B. Wichtigste Änderungsbedarfe in der Eingliederungshilfe

I. Ausfallbürgerschaften beenden

1. Wenn **Pflegebedürftige in einer besonderen Wohnform** der Eingliederungshilfe leben, erhalten sie statt der vollen Leistungen der Pflegeversicherung derzeit nur einen geringen Pauschalbetrag. Der Rest wird über die Eingliederungshilfe aufgefangen, die damit die Pflegeversicherung entlastet und quersubventioniert, obwohl die Betroffenen versichert sind und die vollen Beiträge bezahlen. Diese Ungleichbehandlung muss beendet werden. Pflegebedürftige Behinderte sollten die vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Die besondere Wohnform ist das Zuhause der Menschen. Sie sollten dort wohnen bleiben können, ohne dass die Wohnform in eine Pflegeeinrichtung umgewidmet werden muss, und zumindest die vollen ambulanten Leistungen der Pflegekassen erhalten (Änderung von §§ 43a SGB XI, 103 SGB IX).
2. **Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen**, die die durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten um mehr als 25 % übersteigen, müssen derzeit über die Eingliederungshilfe erbracht werden. Dies ist nicht systemgerecht und führt zugleich dazu, dass der Neubau und die Sanierung von besonderen Wohnformen erschwert wird. Der Ausbau von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung muss intensiviert werden und sollte von Bund und Ländern ergänzend gefördert werden. Unterkunftskosten sollten vollständig als Unterkunftskosten gewährt und nicht in die Eingliederungshilfe verschoben werden (Änderung von § 42a Abs. 6 SGB XII).
3. Die Unterstützung behinderter Kinder **in frühkindlicher Bildung und in der Schule** wird derzeit oftmals nur durch Integrationshelfer und Schulbegleiter der Eingliederungshilfe erbracht, sowohl in Regelschulen als auch sogar in Förderschulen. Die inklusive Ausrichtung der Schulen liegt aber gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung des Regelsystems Schule. Die Unterstützung im Unterricht sollte daher ohne ergänzende Hilfe der Eingliederungshilfe vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden.

II. Keine neuen Leistungen mit neuen Ausgaben

4. Von neuen Leistungen mit neuen Ausgaben und neuem Verwaltungsaufwand ist abzusehen. Hierzu gehört insbesondere der Übergang der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe, die sog. **inklusive Lösung**. Die Kinder und Jugendlichen werden heute bereits fachlich hochqualifiziert in der Eingliederungshilfe betreut. Eine Überführung in die Jugendhilfe würden wegen der dort deutlich höheren Kostensätze eine neue Ausgabedynamik auslösen. Zudem wäre mit der Volljährigkeit ein Wechsel zurück in die Eingliederungshilfe vorprogrammiert. Dies sollte unterbleiben.

III. Inanspruchnahme des Staates zurückführen

5. Das Bundesteilhabegesetz hat die Eingliederungshilfe nahezu anrechnungsfrei gestellt. Die Anrechnung von **Einkommen und Vermögen** sollte in derselben Höhe wie vormals erfolgen.
6. Der größte Teil der Ausgaben der Eingliederungshilfe entfällt auf **Personal- und Sachkosten** der Leistungserbringer. Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben und zumindest ein Vergleich mit öffentlichen Tarifverträgen vorgesehen werden, um einen „Überbietungswettbewerb“ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.

IV. Aufwand reduzieren

7. Das vom Bundesteilhabegesetz vorgegebene **Bedarfsermittlungsverfahren** erfordert einen beträchtlichen Personaleinsatz bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Die Träger, aber auch die Leistungserbringer und die betroffenen Menschen mit Behinderung beklagen den bürokratischen Aufwand. Die Vorgaben zum Gesamtplan in §§ 117 ff. SGB IX und zum Teilhabeplan in §§ 19 ff. SGB IX sollten vereinfacht werden. Die Länder sind parallel aufgefordert, die Bedarfsermittlungsinstrumente zu vereinfachen.
8. Sofern eine Veränderung des Bedarfs des behinderten Menschen langfristig nicht zu erwarten ist, sollte die Überprüfung und Fortschreibung des **Gesamtplans** nicht wie derzeit schon nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf Jahren erfolgen. Die Entscheidung sollte hierüber beim Leistungsträger liegen (Änderung von § 121 Abs. 2 SGB IX).

V. Kommunale Steuerung stärken

9. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollten soweit möglich gemeinsam in Anspruch genommen werden, sog. **Pooling**. Die Entscheidung hierüber sollte beim Leistungsträger liegen (Änderung von §§ 104 Abs. 3, 116 Abs. 2 und 3 SGB IX).
10. Das Bundesteilhabegesetz erlaubt dem Träger der Eingliederungshilfe die Überprüfung von Leistungserbringern nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden. Es sollte bundesgesetzlich eine **anlasslose Prüfung** ermöglicht werden, nicht wie bislang nur landesrechtlich (Änderung von § 128 Abs. 1 SGB IX). Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Unzulänglichkeiten aufdecken zu können.
11. Bei **Pflichtverletzungen** sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht, wie in § 129 Abs. 1 SGB IX vorgesehen, nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.
12. Den Trägern der Eingliederungshilfe obliegt der Sicherstellungsauftrag. Problematisch ist, dass dieser Auftrag nicht mit durchsetzbaren Instrumenten versehen wurde. Vielmehr wurde die Umsetzung durch die **Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung** sogar erschwert. Dadurch kann zusätzlich zur Vergütungsvereinbarung auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden. In der Praxis ist aber allenfalls die Vergütung strittig, nicht die Leistung. Der Leistungsträger sollte nicht zu einem bestimmten Angebot verpflichtet werden können, wenn hierfür kein Bedarf besteht. § 126 SGB IX sollte daher auf die Vergütungsvereinbarung beschränkt werden.
13. Um effektiver und ortsnah Hilfe leisten zu können, sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können, z.B. durch **Belegungsrechte**.

C. Wichtigste Änderungsbedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe

Die kommunalen Ausgaben für die Kernleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) belaufen sich aktuell auf ca. 20 Mrd. €. Diese Leistungen wachsen seit Jahren ungebremst mit jährlichen Steigerungsraten regelmäßig oberhalb von 5 %. Dabei steigen auch die Fallzahlen an, allerdings ist es vor allem die notwendige Intensität und Fallkosten der Hilfen, die immer stärker steigen. Hintergrund dürfte auch die zunehmend prekäre Lebenslage von Familien mit geringem Einkommen sowie in besonderer Weise von Alleinerziehenden und Menschen mit Fluchterfahrung sein. Präventive Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit müssen aufgrund kommunaler Finanzprobleme zurückgefahren werden, das verstärkt diese Effekte weiter.

Zudem gibt es im System der Kinder- und Jugendhilfe selbst liegende Faktoren, die das Aufwachsen der Ausgaben begünstigen. Daher bedarf es dringend eines Blicks auf die Finanzentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, der sowohl das SGB VIII als auch angrenzende Systeme und Gesetze in den Blick nimmt.

Aus unserer Sicht sind zunächst nachfolgende – nicht als abschließend zu verstehende – Bereiche vorrangig und schnell zu ändern.

I. Finanzierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

1. Anpassung des **Subsidiaritätsprinzips**: Danach sollen aktuell vorwiegend freigemeinnützige Träger mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Zukünftig muss es den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erleichtert werden, Aufgaben selbst wahrzunehmen.
2. Veränderung der **Form der Vereinbarungen** zwischen öffentlichen und freien Trägern. Dabei könnte das im BTHG geregelte Verfahren als Vorbild dienen. Die Vereinbarungen sollten zukünftig für alle Leistungserbringungen gelten, ambulant wie teilstationär und stationär. Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind Träger zu verpflichten, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht.
3. Begrenzung der Leistungen im Einzelfall nach oben hin („**Deckelung**“). Es ist nicht hinnehmbar, dass Landkreise und Städte für die Unterbringung und Betreuung eines nicht strafmündigen Kindes jährlich hohe sechsstelligen Summen aufbringen müssen. Denkbar ist dabei auch die Kostenübernahme ab einer Kostenlast von jährlich 150.000 €/Fall durch die Länder, um die Besonderheit dieser Fallkonstellationen abzubilden und die besondere Verantwortung in solchen Fällen, die häufig auch durch strafrechtlich relevantes Verhalten und die Notwendigkeit psychiatrischer Behandlungen gekennzeichnet sind, zu verdeutlichen.
4. Auch die grundsätzliche **Befristung von Hilfen** sowie eine generelle Reduzierung bzw. Absenkung des Leistungsumfangs ist zu prüfen.
5. Die **Kostenbeteiligung von Eltern** muss ermöglicht, im Verfahren erleichtert und betragsmäßig erhöht werden.
6. Stärkere Verbindlichkeit der **Jugendhilfeplanung** bei der Schaffung von neuen Angeboten. Dies umfasst: Kein Zwang zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, wenn das Angebot nicht in die Jugendhilfeplanung passt sowie gemeinsame Verantwortung zur Schaffung von benötigten Angeboten. Zudem muss eine engere Verzahnung der Betriebserlaubniserteilung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung erfolgen.

7. Die gezielte **Stärkung von Pflegefamilien** nach § 33 SGB VIII stellt einen zentralen Ansatz dar, um die Ausgabendynamik in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) wirksam zu begrenzen und gleichzeitig stabile Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern. Während die laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII regelmäßig deutlich unter den Kosten stationärer Hilfen nach § 34 SGB VIII liegen, werden Kinder mangels verfügbarer Pflegefamilien zunehmend in kostenintensiven Einrichtungen (170 € bis über 300 € pro Tag) untergebracht. Reformüberlegungen sollten daher darauf abzielen, die Gewinnung und Stabilisierung von Pflegeverhältnissen zu erleichtern und bestehende Hemmnisse abzubauen, um kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden, wo dies fachlich vertretbar ist.
8. **Steuerungsmöglichkeiten** der Jugendämter bei der Belegung von freien Plätzen. Aufnahmeverpflichtung von Anfragen des örtlichen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt.
9. Schaffung eines bundesweiten **Angebotstools** für freie Plätze mit verpflichtender Teilnahme der freien Träger.

II. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und junge Erwachsene

10. Viele UMA sind bereits 16 oder 17 Jahre alt. Daher ist insbesondere für diese **älteren Jugendlichen** ein Sonderrecht zu schaffen, das sich dem Umgang erwachsener geflohener Menschen angleicht. Dies gilt erst recht für UMA, die dann als junge Erwachsene in öffentlicher Betreuung bleiben.
11. Die Fortführung der Hilfen zur Erziehung für Jugendliche, die 18 Jahre alt werden und sehr häufig weiter im Jugendhilfesystem verbleiben, ist deutlich zu begrenzen. Zudem ist es zu erleichtern, diese Jugendlichen auch vor der Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem System zu entlassen. Hierzu müssen die Änderungen des § 41 SGB VIII im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ggf. revidiert werden.

III. Vorrang anderer Systeme und Stärkung der obligatorischen Systeme

12. Grundsätzlich sollten Hilfen in **strukturell vorhandenen Systemen** gesetzlich Vorrang haben vor Einzelfallhilfen.
13. Die Kinder- und Jugendhilfe ist regelmäßig **Ausfallbürge** für nicht hinreichend ausgestattete oder funktionierende staatliche (Länder-)Systeme. Vorrangig ist dabei die Schule zu betrachten. So ist bspw. eine Vielzahl der Fälle seelischer Behinderung auf Teilleistungsschwächen im Lesen, Schreiben oder Rechnen zurückzuführen. Ähnliches gilt für die Schulbegleitung behinderter Kinder, deren Eltern auch Hilfe zur Erziehung erhalten. In beiden Fällen ist es Aufgabe von Schule, die Beschulung sicherzustellen. Hierzu müssen die Länder die Schulen befähigen. Ähnliches gilt für die Schulsozialarbeit.
14. Zudem braucht es eine Stärkung der **Unterstützungsangebote** für Kinder und Jugendliche. Dabei handelt es sich um Sportvereine, Angebote kultureller Bildung, Jugendzentren, Jugendarbeit allgemein usw. Das sind kommunale Aufgaben, die aber zunehmend wegen fehlender Gelder und nicht mit individuellen Ansprüchen hinterlegt, gekürzt und abgebaut werden. Hierfür müssen Spielräume in den Landkreisen wiederhergestellt werden.

IV. Bürokratieabbau

Hierzu zählen u. a. der Wegfall von Beurkundungsverpflichtungen, die Vereinfachung der Zuständigkeitsklärung und auch eine Begrenzung von Betriebserlaubnisverfahren.

D. Wichtigste Änderungsbedarfe für die Hilfe zur Pflege

1. Um das Ziel der Pflegeversicherung zu erreichen, die Pflegebedürftigen, die Sozialhilfe und damit den Steuerzahler von den Pflegekosten zu entlasten, muss die Pflegeversicherung die **pflegebedingten Aufwendungen** stärker als bislang abdecken. Es sollte ein **Sockel-Spitze-Tausch** eingeführt werden, bei dem die Pflegebedürftigen einen feststehenden Sockel und die Pflegekassen die darüberhinausgehenden Aufwendungen tragen. Die Höhe des Sockels sollte nach Bundesländern differenziert werden. Eine Verschlechterung im Vergleich zu heute darf dadurch nicht entstehen.
2. Solange die Pflegeversicherung nicht alle pflegebedingten Kosten abdeckt, bedarf es einer ergänzenden **privaten Vorsorge**.
3. Die Belastung der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege sollte durch die Herausnahme der **Ausbildungsumlage** aus den Eigenanteilen, eine stärkere **Investitionskostenförderung** der Bundesländer und die Übernahme der **medizinischen Behandlungspflege** durch die Krankenkassen weiter gesenkt werden.
4. Zur Stärkung der Pflege zuhause bedarf es einer **Dynamisierung** der Leistungen der Pflegeversicherung, die nicht nur der Preisentwicklung gerecht wird, sondern auch ein stärkerer Anreiz für die Versorgung zu Hause ist.
5. Die **Schwellenwerte** zur Erreichung der Pflegegrade 1, 2 und 3 sollten angehoben werden.
6. Die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** sollten bei bedürftigen Pflegebedürftigen vollständig durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgedeckt werden. Sie dürfen nicht zulasten der Hilfe zur Pflege gedeckelt werden, wie dies derzeit in § 27b SGB XII der Fall ist.
7. Das **Angehörigentlastungsgesetz** muss wieder abgeschafft werden. Durch seine Einführung wurden nach dem Unterhaltsrecht leistungsfähige Angehörige von der Pflicht zum Unterhalt ihrer Angehörigen entlastet. Dies betrifft zum einen Angehörige von Pflegebedürftigen sowie zum anderen die von Menschen mit Behinderungen. Kommunen entstehen durch das Angehörigentlastungsgesetz jährlich Belastungen von mehreren 100 Mio. €.